Bur herstellung von Erintbechern und von Spielwaaren, mit Ausnahme ber maffiven Balle, barf bleibaltiger Raulicud nicht verwendet fein.

Bu Leitungen für Bier, Bein ober Effig burfen bleihaltige Rautschudichläuche nicht verwendet werben.

6. 3.

Beschirre und Bestäße jur Bersettigung von Getränten und Fruchtsästen bürfen in benjenigen Theilen, welche bei bem bestimmungsgemäßen ober vorausguschenden Gebrauche mit dem Inhalt in unmittelbare Berührung sommen, nicht ben Borschriften des §. 1 zuwöhre bergestellt sein.

Konservenbuchsen muffen auf ber Innenseite ben Bebingungen bes §. 1

Bur Aufbewahrung von Ortränten bürfen Ortige nicht verwendet sein, in weichen sich Rücklände von besbaltigem Schoole besinden. Bur Badung von Schnupf und Kautabad, sowie Köse dürfen Metallsolien nicht verwendet sein, weiche in 100 Ortröchstbesten mehr als einen Gewichlichtest Bei entstalten.

8. 4

Mit Gelbstrafe bis- ju einhundertfunfzig Mart ober mit Saft wird bestraft:

- 1. mer Gegenstände ber im §. 1, §. 2 Mbfaş 1 und 2, §. 3 Mbfaş 1 und 2 bezeidineten Mrt den bafeldit getroffenen Beftimmungen şaroider gewerbsmäßig herstellt;
 2. wer Gezenstände, welche den Bestimmungen im §. 1, §. 2 Mbfaş I
- und 2 und §, 3 junviber bergestellt, aufbewahrt ober verpadt find, gewerbemaßig vertauft ober feilhalt; 3. wer Drudvorrichtungen, welche ben Borschriften im §. 1 Abfah 3 nicht
- wer Drudvorrichtungen, welche ben Borfchriften im §. 1 Mbfat 3 nicht entsprechen, jum Ausschant von Bier ober bleihaltige Schläuche zur Leitung von Bier, Wein ober Essi gewerdsmäßig verwendet.

. 5.

Gleiche Strafe trifft benjenigen, welcher zur Verfertigung von Nabrungsober Genußmitten bestimmte Mabsschiene unter Verwendung von Blei ober bleihaltigen Stoffen an ber Mabsschäube berftellt ober berartig bergestellte Mühlsteine zur Verserstauma von Nabrungs- ober Genußmitteln verwendet.

§. 6.

Neben ber in den §§. 4 und 5 vorgeschenen Strafe kann auf Einzichung der Magnisande, welche den betressenden Worschriften zweider bergestellt, verlauft, seinligehalten ober verendet sind, sowie der vorschriftswidzig dergestellten Mühlfeine erkaunt werden.

Ift die Berfolgung ober Berurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.